

Hundesteuersatzung

Vom 2. Dezember 1980 in der Fassung der letzten Änderung vom 19. Dezember 2005

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1

S T E U E R T A T B E S T A N D

Das Halten eines über vier Monaten alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

S T E U E R F R E I H E I T

Steuerfrei ist das Halten von

- a) Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
- b) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des THW oder des Bundesverbandes für den Selbstschutz, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
- c) Hunden, die für Blinde, Taube Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
- d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
- e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes verübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
- f) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
- g) Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

S T E U E R S C H U L D N E R - H A F T U N G

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigkeit aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

WEGFALL DER STEUERPF LICHT - ANRECHNUNG

Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht

Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

STEUERMAßSTAB UND STEUERSATZ

Die Steuer beträgt

für den <i>ersten</i> Hund:	36,00 EUR
für den <i>zweiten</i> Hund:	36,00 EUR
für den <i>dritten</i> Hund:	36,00 EUR

Änderung vom 19.12.05

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

STEUERERMÄßIGUNG

Die Steuer ist um 15,00 EUR ermäßigt für Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.

Als Einöde (Abs. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäuden entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Änderung vom 19.12.05

§ 7

ZÜCHTERSTEUER

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR STEUERBEFREIUNG
UND
STEUERERMÄßIGUNG (STEUERVERGÜNSTIGUNG)

Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9
ENTSTEHUNG DER STEUERPF LICHT

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10
FÄLLIGKEIT DER STEUER

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 11
ANZEIGEPFLICHT

Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigungen weg oder verändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
I N K R A F T T R E T E N

Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 2. Dezember 1980
Markt Wernberg-Köblitz,

gez. Albrecht
(1. Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 15.05.1981 (nach Genehmigung durch das LRA Schwandorf v. 12.05.1981).

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Gemeindetafel, ausgegeben am 15.05.1981, abgenommen am 01.06.1981

Wernberg-Köblitz, 02.06.1981
Markt Wernberg-Köblitz

gez.
Albrecht
1. Bürgermeister

Änderungen der Hundsteuersatzung:

1. Änderung durch Marktgemeinderats-Beschluss vom 03.11.1998,
Bekanntmachung vom 27.11.1998, ausgegeben 27.11.1998, in Kraft ab 01.01.1999
2. Änderung durch Marktgemeinderats-Beschluss vom 01.12.2005
Bekanntmachung vom 14.12.2005, ausgegeben 14.12.2005, in Kraft ab 01.01.2006